

## Gesetzesfreude bei Luther

### *Einige Beobachtungen zur Oszillation des Gesetzesbegriffes in Luthers Predigten über das Alte Testament<sup>1</sup>*

Gesetzesfreude bei Luther – diese Begriffskombination will so gar nicht zu dem Bild passen, das wir in der Regel von Luthers Sicht des Gesetzes haben. Für den mit jüdischer Tradition vertrauten Leser klingen im Titel dieses Aufsatzes zurecht Aspekte von SIMCHAT TORAH an. Ist das überhaupt denkbar bei Luther, für den die Gesetzesfrage gerade vom schroffen Gegensatz zwischen Gesetz und Evangelium geprägt ist? Diese und andere Fragen bringen uns auf die Spur der Predigten des Reformators<sup>2</sup> über alttestamentliche Texte. In der Predigt über Texte aus dem Gesetz des Alten Testaments, so dürfen wir erwarten, wird sich der Reformator auch und in besonderer Weise mit der Frage der Bedeutung des Gesetzes auseinandersetzen. In diesem Artikel soll versucht werden, in kurzen Zügen einige Aspekte einer ausführlichen Untersuchung zu dieser Frage wiederzugeben.<sup>3</sup>

---

1 Vgl. die an anderer Stelle beschriebenen Beobachtungen zu dieser Frage: A. H. Wöhle, *De vreugde der engelen – Luthers visie op de wet*, in: *Interpretatie 95-7*, Zoetermeer 1995, S. 13f. Ders., *Luther en de wet – Het begrip wet in het licht van Luthers prediking over teksten uit het Oude Testament*, in: *Luther-Bulletin 4*, Kampen 1995, S. 86–93.

2 Zur besonderen Bedeutung der Predigten bei der Darstellung der Theologie Luthers, vor allem in der Frage des Gesetzesverständnisses, vgl. U. Asendorf, *Die Theologie Martin Luthers nach seinen Predigten*, Göttingen 1988, S. 54.

3 A. H. Wöhle, *Dilectio Legis. Zur Oszillation des Gesetzesbegriffes Martin Luthers im Licht seiner alttestamentlichen Predigten*, Diss. Amsterdam (UVA) 1995.

## Einige Vorüberlegungen

„Das Gesetz ist ein Wort des Todes und eine Lehre des Zorns“<sup>4</sup>.

Zitate wie dieses sind uns aus den Briefen des Paulus und aus Texten von und über Luthers Einschätzung des Gesetzes zur Genüge bekannt. Aus einem vorrangig negativen Verständnis des Begriffes Gesetz im Sinne der Urteils- und Zornmacht entwickelte sich in jenem Teil des Spektrums theologischen Denkens, der sich der Theologie Luthers in besonderer Weise verpflichtet weiß, häufig eine schematische und starre, beinahe dualistisch zu nennende Auffassung bezüglich des Verhältnisses von Gesetz und Evangelium. Die hier referierten Beobachtungen stützen sich neben der Untersuchung der Bezeichnungen „Gesetz“ und „lex“ auch auf den Gebrauch verschiedener anderer Begriffe und Formen bildhafter Sprache, die Luther zur Bezeichnung des Gesetzesbegriffes verwendet. Das Forschungsinteresse in dieser Frage hängt mit der Bedeutung zusammen, die das Begriffspaar „Gesetz und Evangelium“ im lutherisch-reformierten Gespräch zuerkannt bekommt, sowie mit der Rolle, die dieser Begriffskombination in den verschiedensten anderen Disputen von jeher zufällt. Die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen gehört anerkanntermaßen zur Wesensstruktur lutherischer Theologie und kirchlicher Lehrdefinition. Sowohl im systematisch-theologischen Gespräch als auch innerhalb der sich als historische Forschung verstehenden Lutherforschung sorgt eine unterschiedliche Interpretation der Rolle des Gesetzes im Heilsgeschehen für Meinungsverschiedenheiten. So ist es denn auch zu begrüßen, daß sich die Leuenberger Kirchengemeinschaft für die kommende Periode der Lehrgespräche in einer der beiden Projektgruppen mit dem Verhältnis von Gesetz und Evangelium beschäftigen wird.

## Das Quellenmaterial

Bei einer Sichtung der Sekundärliteratur zur Frage des Gesetzesverständnisses stellt sich heraus, daß die (Nachschriften der) Predigten des Reformators über Texte aus dem Alten Testament bisher vielfach unbeachtet geblieben sind. Die Vernachlässigung des Predigtmaterials wird häufig mit der eingeschränkten Zuverlässigkeit der Nachschriften begründet.<sup>5</sup> Es handele

4 WA 10 I/1, 520,22f (1522).

5 So z. B. E. Hirsch in seiner Einleitung zur Bonner Luther-Ausgabe, hg. v. O. Clemen, Bd. 7, Berlin 1932, S. VII.

sich nicht um authentische Luthertexte, und Textverfremdung käme aus den unterschiedlichsten Gründen in den Nachschriften häufig vor. Die Nachschriften wurden bekanntlich von verschiedenen Schülern und Kollegen Luthers angefertigt. Vor allem Georg Rörer spielt bei der Überlieferung der Predigten Luthers eine wichtige Rolle. Dem Argument der Unzuverlässigkeit dieses Quellenmaterials ist allerdings entgegenzuhalten, daß z. B. Vergleiche der Aufzeichnungen Rörers mit anderem parallelen Textmaterial eher dessen ausgesprochen penible Weise der Mitschrift bzw. Nachschrift illustrieren.<sup>6</sup>

### **Gesetz und Evangelium**

Die Texte der Predigten ihrerseits illustrieren immer wieder: Wie Luther über das Gesetz spricht, hängt stets mit der Weise, wie er über das Evangelium spricht, zusammen. Die beiden Begriffe sind bei Luther immer aufeinander bezogen. Darum wird der Gesetzesbegriff bei Luther grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Evangelium untersucht und beschrieben werden müssen. Durchgängig versteht Luther dabei das Gesetz von der Gestalt des gebietenden Gotteswortes her. Dieses Wort Gottes kennt für Luther (in der Gestalt des Gesetzes) zwei Basisvarianten: Gottes Urteil über den Menschen als Sünder und Gottes „Weisung“ zum rechten Leben. Dort, wo Luther inhaltlich über das Gesetz spricht, läßt er sich in der Wahl der verschiedenen Bilder und Motive von dem Bildmaterial bestimmen, das ihm die alttestamentlichen Texte anbieten. Mit der Bildsprache der Texte ändert sich auch Luthers Bildsprache in der Beschreibung des Gesetzesbegriffes. Die Tatsache, daß das Gesetz bei Luther stets eine wichtige Rolle innerhalb der Heilsbewegung von Gott her spielt, bildet dabei die Konstante. Der Mensch wird auf zwei charakteristische Weisen in diese Bewegung des göttlichen Heils einbezogen: durch Gesetz und Evangelium. Für Luther handelt es sich bei diesen beiden Begriffen um zwei Qualitäten des einen Gotteswortes im Alten und Neuen Testament. Beide Qualitäten gehören für ihn zur existentiellen Begegnung des Menschen mit dem Wort Gottes und lassen sich darum nicht auf heilshistorische Phasen festlegen, bzw. verteilen.

6 Sogar gänzlich irrelevante Ausrufe und Einfügungen Luthers hält er in seinen Aufzeichnungen fest. Vgl. z. B. in WA 20, 770,20, wo auch ein „ah“-Ausruf Luthers festgehalten wird.

### Zur Interpretationsgeschichte

Innerhalb der lutherischen Orthodoxie gibt es die Neigung, die Funktion des Gesetzes in einem System „dreier Gebrauchsweisen des Gesetzes“ (usus legis) zu fixieren:

- In einem ersten Schritt geht es um den „politischen“ Gebrauch des Gesetzes, mittels dessen die Sünde eingedämmt und die Ordnung der Gesellschaft konstituiert werden soll.
- Danach wird der „pädagogische“ oder „entlarvende“ Gebrauch des Gesetzes unterschieden, mittels dessen dem Menschen seine Sündhaftigkeit bewußt werden soll.
- Und zuletzt gilt es dann noch den erziehenden Gebrauch des Gesetzes zu beschreiben, durch den der gläubige (wiedergeborene) Mensch lernt, wie er sich Gott gegenüber zu verhalten hat.

Auf der Basis dieses in einem Dreischritt angelegten „Heilsmethodismus“, bzw. der Abweisung desselben, entwickeln sich in der Theologiegeschichte verschiedene Interpretationen bezüglich des Gesetzesbegriffes bei Luther. In der jüngsten Geschichte der Lutherforschung lassen sich zwei Haupttypen der Interpretation in dieser Entwicklung unterscheiden:

Die Vertreter des ersten Haupttyps betonen vor allem den Gegensatz von Gesetz und Evangelium bei Luther.<sup>7</sup> Das Gesetz verkörpert dabei als Fluch- und Urteilsmacht (lex damnans) stets das Gegenteil des Evangeliums. In diesem Sinne kann von zwei Worten Gottes<sup>8</sup> gesprochen werden, wobei das Urteil des Gesetzes das erste Wort ist, das danach durch den Freispruch des Evangeliums aufgehoben wird. Dem Gesetz wird keine fortdauernde Bedeutung für den Gläubigen innerhalb des Heilsgeschehens von Christus her zugestanden. Die Aufgabe des Gesetzes begrenzt sich damit auf die ersten beiden Gebrauchsweisen des Gesetzes im Sinne des orthodoxen Schemas und endet mit dem Freispruch im Namen Christi. Dieser Interpretation zufolge spielt im eigentlichen Heilsgeschehen dann nur noch das Evangelium eine Rolle.

7 Als „klassische“ Vertreter dieses Interpretationstyps wären zu nennen: W. Elert, C. F. W. Walther, R. Bring, H. Olsson und L. Pinomaa, aber auch G. Ebeling gehört inhaltlich dieser Richtung der Lutherinterpretation an.

8 G. Ebeling, Das rechte Unterscheiden. Luthers Anleitung zu theologischer Urteilskraft, in: Die Kunst des Unterscheidens, Veröffentlichungen der Luther-Akademie Ratzeburg, Bd. 14, hg. v. J. Heubach, Erlangen 1990, S. 19–58, hier S. 36.

Daneben gibt es einen zweiten Haupttyp der Interpretation, dessen Vertreter neben den ersten beiden Formen des Gesetzesgebrauchs auch den Aspekt des dritten Gebrauches bei Luther finden. Das Gesetz wird dann als Weisung zur fortschreitenden Heiligung („progressus“)<sup>9</sup> im Leben des Gläubigen verstanden.<sup>10</sup>

Jede Untersuchung, die sich dem Gesetzesbegriff Luthers widmet, wird sich notwendigerweise im Spannungsfeld dieser Interpretationsansätze verantworten müssen.

### Verschiedene Aspekte des Gesetzesbegriffes

Eine Untersuchung der Predigten Luthers über Texte aus dem Alten Testament macht deutlich, daß in Luthers Bemerkungen zur Bedeutung des Gesetzes verschiedene voneinander zu unterscheidende Aspekte eine Rolle spielen. Auch in anderen Texten von Luthers Hand lassen sich diese Aspekte aufweisen. Auffällig sind vor allem die freudebestimmten Konnotationen, die häufig mit anklingen.

#### *Die Wortbedeutung*

Luther beschäftigt sich mit Blick auf seine Predigt über Texte aus dem Alten Testament zu allererst mit der ursprünglichen Wortbedeutung des hebräischen Begriffs TORAH:

„Der Begriff Torah kommt im Hebräischen von dem Wort weisen und lehren, sodaß das Gesetz Moses von vielen auch ‚das alte Lehrmittel‘ (instrumentum) genannt wird, das wahrlich Torah, was Gesetz bedeutet, etymologisch Lehrmittel oder Lehre (doctrina) bedeutet.“<sup>11</sup>

9 W. Joest, Gesetz und Freiheit. Das Problem des tertius usus legis bei Luther und die neutestamentliche Parainese, Göttingen 1961, S. 71ff.

10 Vertreter dieses Typs der Lutherinterpretation sind unter anderen: W. Joest, B. Hägglund, N. J. Lund und O. Modalsli. P. Althaus' Lutherinterpretation ist in dieser Frage zwischen den beiden Haupttypen anzusiedeln.

11 WA 4, 322,33–36 (1513–1516). Siehe auch WA 49, 1,10–12 (1540).

### Der „traditionelle“ Gesetzesbegriff

In diesem Zusammenhang soll unter einem „traditionellen“ Gesetzesbegriff derjenige verstanden werden, bei dem das Gesetz hauptsächlich unter dem Aspekt der Anzeige der Sündhaftigkeit beschrieben wird. Dieses „negative“ Gesetz treibt den sich selbst als Sünder erkennenden verzweifelten Gläubigen zu Christus, der ihm die Freiheit gegenüber dem zwingenden Anspruch des Gesetzes zuspricht.<sup>12</sup> Luther kombiniert diesen Aspekt mit verschiedenen anderen Elementen und betont dabei vor allem die positive Richtung und Aufgabe des Gesetzes, das durch „Bewahrung“ und „Bewegung“ den Menschen auf den Weg zu Christus bringt.<sup>13</sup>

### Die Frage nach dem Adressaten

Gegenüber „Schwärmern“ und „Rottengeistern“, die sich in fundamentalistischem Sinn auf das Gesetz Moses berufen, stellt Luther die kritische Frage nach dem Adressaten der Schrift: Wer ist gemeint und angesprochen?<sup>14</sup> Luther läßt dies insbesondere in der Formulierung kulminieren, daß das Gesetz als Instanz, die das Gewissen bindet, für den gläubigen Christen keine Rolle spiele.<sup>15</sup> Luther unterscheidet aber grundsätzlich zwischen der freiheitlichen Verpflichtung des Christen gegenüber dem Gesetz und der Gebundenheit der jüdischen Gemeinschaft an das Gesetz.<sup>16</sup> Für beide sei das Gesetz auf eine jeweils spezifische Weise wichtig, grundsätzlich aber dort, wo es „evangelischen“ Charakter habe.<sup>17</sup> Wo dies nicht bedacht wird, geschieht, so Luther, Mißbrauch (abusus)<sup>18</sup> und Perversion von Schrift und Theologie.<sup>19</sup>

12 Siehe WA 9, 578,14 (1521).

13 WA 40 I, 530,19.23 (1531/35).

14 WA 16, 384,14 (1526).

15 Die Frage nach dem Adressaten wird bei Luther allerdings nie zum textkritischen hermeneutischen Prinzip, auf Grund dessen prinzipiell theologisch auszuscheiden wäre, „was zur temporären und partiellen Kult- wie Rechtsordnung Israels gehört“ (anders: A. Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen, Bd. I: Die Zehn Gebote Luthers Vorreden, Göttingen 1990, S. 75). Luther gebraucht, wie erläutert, dieses Argument im Konflikt mit den Schwärmern, die „mechanisch“, d. h. in Luthers Sicht: „nicht-theologisch“, an Christus vorbei, direkte ethisch-moralische Richtlinien aus der Schrift ableiten wollen. Ihm selbst geht es gerade um die theologisch-christologische Bedeutung auch des Gesetzes.

16 WA 16, 430,31f; 458,25f (1525).

17 WA 16, 166,8–167,2 (1525); siehe auch WA 4, 37,13f; 322,37 (1513–1516) („evangelica lex“).

18 WA 28, 554,6 (1529).

19 WA 40 I, 476,8–477,2 (1531/35).

*Innerliche und äußerliche Bedeutung*

In seiner Funktion gegenüber dem Menschen beschreibt Luther das Gesetz prinzipiell unter den beiden Perspektiven der Bedeutung für den innerlichen, bzw. den äußerlichen Menschen. Die beiden Perspektiven sind aufeinander bezogen, denn das äußerliche „Unterwerfen“ des Menschen unter das Gesetz nach dem Fleisch dient wiederum dem innerlichen Prozeß der Heiligung und der Vorbereitung auf das Regiment des Evangeliums.<sup>20</sup> Eine an den Grundlinien des Gesetzes des Alten Testaments orientierte Lebens- und Glaubenspraxis fördert so den innerlichen und äußerlichen „Wachstumsprozeß“ des Menschen,<sup>21</sup> und in diesem Prozeß wird sichtbar, worum es bei einem Leben „in Christus“ geht. Das Leben des Christen wird so „transparent“ auf Christus hin, der im Gläubigen zu „wachsen“ beginnt.<sup>22</sup> Das Gesetz hat bei Luther in diesem Sinn in der Bewegung des Heils eine durchaus positive, auf die aus dem Glauben fließenden Werke bezogene Funktion.<sup>23</sup>

*Das zweifache Amt des Gesetzes*

Im Prozeß der Heilsgeschichte spricht Luther dem Gesetz ein zweifaches Amt zu (*duplex officium*), das – und dies ist besonders auffällig und zugleich verwirrend – bei Luther zugleich auch als das zweifache Amt des Evangeliums beschrieben werden kann.<sup>24</sup> Evangelium wird somit zum Synonym für den ganzen sich in Christus realisierenden und die ganze biblische Geschichte umfassenden Prozeß des Heils. Im „existentiellen“ Moment der „Begegnung“ mit dem Wort Gottes fallen die beiden Modelle zusammen, und Christus steht im Kreuzpunkt der beiden Amtsmodelle. So wie Moses Dienst (das Gesetz) in einer zweifachen Bewegung von Verheißung und „(Vor)bereitung“ auf Christus hin beschrieben werden kann, geht es im zweifachen Amt des Evangeliums darum, das Gesetz in seiner vorbereitenden und Ordnung schaffenden Wirkung vom Evangelium her in Dienst zu nehmen, so daß das Evangelium selbst sich in der ihm passenden Sphäre *coram Deo* entfalten kann.

20 Siehe WA 4, 389,37f (1513–1516); WA 16, 396,5 (1525).

21 WA 16, 396,28–31 (1525).

22 Vgl. WA 50, 643,24–26 (1539).

23 WA 2, 492,22–35 (1519); siehe WA 37, 525,26f (1534): „Qui agnoscunt deum misericordiam, misericordiam exercent erga proximum.“

24 WA 1, 113,4–17 (1516).

*Der Zeichencharakter des Gesetzes*

An anderer Stelle beschreibt Luther das Gesetz unter dem Aspekt des sakramentalen Zeichens (*signum*), in dem sich Gottes Handeln am Menschen manifestiert und mitteilt. Gott will in diesem Zeichen, analog zu den Zeichen von Taufe und Abendmahl<sup>25</sup>, sichtbar und fühlbar werden.<sup>26</sup> Als Vorbild (*exemplum*) des Handelns Gottes am Menschen<sup>27</sup> und in den Beispielen der gläubigen Antwort der „Väter“<sup>28</sup> (*praxis pietatis*) ruft das Gesetz zur Nachfolge dieser Glaubensintention auf.<sup>29</sup>

*Dilectio legis – Simchat Torah?*

Wenn das Gesetz in dieser Weise gehört und befolgt wird, entsteht, so Luther, *DILECTIO LEGIS*, Freude, Liebhaben des Gesetzes.<sup>30</sup> Da das Gesetz in Christus prinzipiell erfüllt ist, kann es als Freund<sup>31</sup> erfahren werden, wenn es im Licht des Evangeliums gelesen und gehört wird. So wird der Weg frei zur freudigen, fröhlichen Erfüllung und Einübung des Gesetzes durch den Gläubigen.

„Wenn ichs aber fassete und gleubete, gieng ich stets in sprängen und lachete.“<sup>32</sup>

Ist es wirklich so grundverkehrt, sich hier an den ausgelassenen Tanz mit der Torah nach dem Laubhüttenfest in der jüdischen Gemeinschaft zu erinnern?

25 Vgl. u. a. WA 9, 349,2–4 (1519–1521) und WA 15, 430,20–22 (1524).

26 „... apud Israelitas instituit pascha et varias weysen (2) servandas. ... (9) ... Sic et Iudeis instituit signum, (179,1) quod servarent pascha, ... (5) Debeo habere äußerlich weiss, per quam ich mag er(6)greiffen deum et dicere: hoc placet deo. (7) Et necessarium fuit Iudeis, quod deum vere ergreiffen“ (WA 16, 178,1–179,7 (1525)). Siehe auch WA 9, 448,24–29 (1519/20).

27 WA 9, 353,8–11 (1519–1521).

28 WA 16, 1,2–3 (1524).

29 „Respondeo: videnda sunt exempla patrum non iuxta externa opera sed (4) iuxta fidem“ (WA 9, 498,3f) (1520).

30 WA 4, 647,9f (1517?); siehe auch: WA 28, 626,3–6 (1529); WA 2, 498,25ff; 499,6–8; 528,27f (1519); WA 39 I, 373,24; 374,8–18; 438,1–8 (1537–1540); WA 40 I, 456,30–35 (1531/35) und an vielen anderen Stellen.

31 WA 2, 528,35–38; 574,36 (1519).

32 WA 49, 232,25f (1541).



### *Die Erfüllung des Gesetzes*

Das Gesetz wird unter der Perspektive der Freude nicht mehr als „zwingend“ (non ut lex) erfahren,<sup>33</sup> und deshalb fließen die guten Werke, in der Form des praktischen gehorsamen Handelns nach dem Gesetz, gerade aus dem Verständnis dieser Freiheit. Bezüglich des eschatologischen Charakters, den der Aspekt der freudigen Erfüllung des Gesetzes in sich trägt, dienen die Engel und Heiligen den Gläubigen zum Vorbild:

„So regiert er auch im Himmel, wo bei den Engeln nur Freude und Wonne ist, sie springen und tanzen, wenn sie sehen, daß sie etwas tun können für ihren Gott, das Herz brennt vor Lust zum Tun.“<sup>34</sup>

### *Gesetz und Verheißung*

Die eschatologische und damit fortdauernde Bedeutung des Gesetzes beruht auf der Tatsache, daß Luther im Gesetz Aspekte der Verheißung entdeckt,<sup>35</sup> die für ihn in besonderer Weise im ersten Gebot zum Ausdruck kommt. Diese Verheißung, die für Luther in der Selbstvorstellungsformel, dem „Ich bin ...“ in der Präambel der Zehn Gebote, gipfelt, geht allem Gebieten Gottes voran und ist für Luther der hermeneutische Schlüssel zum Verständnis der ganzen Schrift.<sup>36</sup>

### **Oszillation des Gesetzesbegriffes**

Aus der Untersuchung der Predigten über das Alte Testament zeigt sich, daß Luther in vielschichtiger Weise über das Gesetz spricht. Die divergierenden und einander an manchen Stellen widersprechenden Aspekte lassen es nicht zu, Luthers Rede vom Gesetz in ein abgeschlossenes System zu zwingen. Vielmehr ist bei Luther eine Schwingungsbewegung, eine Oszillation in seiner Sicht des Gesetzes zu beobachten. Die Antwort, die Luther auf die Frage nach der Bedeutung des Gesetzes und dem Umgehen mit dem

33 WA 39 I, 413,17 (1537–1540); siehe WA 50, 565,18–20 (1539).

34 WA 37, 85,4–9 (1519).

35 WA 30 I, 29,26f (1529).

36 WA 20, 336,22–25 (1526). Vgl. in diesem Sinne: Peters, Kommentar (wie Anm. 15) S. 129.

Gesetz gibt, schwingt zwischen den verschiedenen Aspekten hin und her. Die *Oszillation* zwischen den Aspekten gehört für Luther prinzipiell zum Begriff des Gesetzes.<sup>37</sup> Diese lebendige Beweglichkeit im Gesetzesverständnis Luthers wird zerstört, wenn das Gesetz bei dem Versuch einer „punktuellen“ Definition in einem System fixiert werden soll. Die Bewegung hat einerseits mit dem simul-Charakter des Menschen zu tun und ist zugleich Folge der Tatsache, daß Luther sich in seinem theologischen Denken und Sprechen über das Gesetz prinzipiell durch die jeweils wechselnden Elemente der biblischen Texte und der Situation in der Gemeinde bestimmen läßt. „Gesetz“ ist darum bei Luther viel mehr ein „Begriffsfeld“<sup>38</sup> als ein zu definierender „Begriffspunkt“. Dieses Begriffsfeld wird durch die oszillierende Bewegung zwischen den verschiedenen Aspekten des Gesetzesbegriffes aufgebaut und instandgehalten.

### Luthers „oszillierender“ Gesetzesbegriff im theologischen Gespräch

Gegenüber beiden zu Beginn beschriebenen Haupttypen der Lutherinterpretation stellt sich die Frage, ob sie nicht aufgrund eines von einer systematisch-theologischen Fragestellung her vorgeprägten Zugangs zu Luther die Dynamik der Bewegung des Gesetzesbegriffes antasten, indem sie diesen in ein festes System zwingen. In jüngster Zeit bestätigen sowohl Ulrich Asendorfs Untersuchungen der Predigten Luthers, wie Albrecht Peters Studien zum Dekalog und zu Gesetz und Evangelium Teilaspekte dieser Einschätzung.<sup>39</sup>

37 Asendorf (wie Anm. 2), S. 73, gebraucht in diesem Zusammenhang das Bild von der Kontrapunktik.

38 Im Ergebnis bestätigt dieser Befund die Formulierung Asendorfs, der Luthers Theologie als ganzer bescheinigt, sie sei „nicht nur eine Theologie wechselseitiger Verschränktheiten, sondern genauso eine Verschmelzung verschiedenster Elemente, wobei das Ganze in allen seinen Teilen ständig präsent ist. Sie hat also den Charakter einer Flächenstruktur im Unterschied zu einer linear operierenden loci-Methode. Sie ist eine Theologie der Interferenzen von einer bemerkenswerten inneren Geschlossenheit, und dieses läßt sich nur im Medium der Predigt darstellen“ (Asendorf [wie Anm. 2], S. 420).

39 Vgl. A. Peters, Gesetz und Evangelium, Handbuch Systematischer Theologie, Bd. 2, Gütersloh 1981, S. 37. Asendorf resümiert, „daß sich Luthers Theologie jeder diskursiv ansetzenden Interpretation entzieht. Er hat, so gesehen, vom Ansatz her keine Beziehung zum orthodoxen System, weil er einer gänzlich anderen theologischen Methode folgt“ (Asendorf [wie Anm. 2], S. 335). Vgl. ders., Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium aufgrund der Predigten Luthers, in: Die Kunst des Unterscheidens, Veröffentlichungen der Luther-Akademie Ratzeburg, Bd. 14, hg. v. J. Heubach, Erlangen 1990, S. 73–89, hier S. 84.

Aus dem Quellenmaterial der Predigten kann gefolgert werden, daß Luther neben traditionellen Äußerungen über die Fluch- und Todesmacht des Gesetzes durchaus positiv über eine fortdauernde, weitergehende Bedeutung des Gesetzes in mehr als „informatorischem“ Sinne (als Information bezüglich des sündigen Charakters der fleischlichen Natur des Menschen) sprechen kann, ohne daß er dazu eine abgerundete Lehre über den „dritten Gebrauch des Gesetzes“ entwickelt.<sup>40</sup> Luther hält sich dort, wo er ausdrücklich die Terminologie des „Gebrauches“ (usus) benutzt, an eine zweigestaltige Form, erweitert aber den zweiten, theologischen Gebrauch so, daß dieser Elemente eines „dritten“ in sich tragen kann. Gerade in dieser letztgenannten Bedeutung wird die Freude über das Gesetz sichtbar und äußert sich im Tun der guten Werke. Das Tun der guten Werke läßt sich von dorthier als eine Form des Dankes für die Gabe des Gesetzes verstehen. Das ist die freudige Erfüllung, in der die Heiligen und Engel den Gläubigen jetzt schon vorangehen. Diese Erfüllung reicht in ihrer Bedeutung weiter und tiefer als eine stark auf die fortdauernde „ethische“ Bedeutung gerichtete Interpretation suggeriert.<sup>41</sup> Das eschatologische Element der Bedeutung des Gesetzes endet nicht dort, wo sein zwingender Charakter „aufgehoben“ wird. Das Gesetz ist auch und vielleicht gerade in seiner „nicht zwingenden“ Form ganz und gar „Gesetz“<sup>42</sup>, Gottes Wort an den Menschen, das Freude und Liebe (*dilectio*) weckt, Simchat Torah. Luther kann es so ausdrücken:

„Wenn der Mensch durch diese Liebe tut, was Gott fragt, verursacht das Gesetz nicht ein schlechtes Gewissen, sondern Freude, denn es ist ein anderer Mensch geworden.“<sup>43</sup>

40 Vgl. Peters, Kommentar (wie Anm. 15), S. 135.

41 Auch Albrecht Peters' Zuspitzung des Amtes des Dekalogs an den Glaubenden auf die Funktion des „Anleitens“ und „Ermahnens“ nach „dem jeweiligen Maße ihres Glaubens“ (Peters, Gesetz und Evangelium [wie Anm. 39], S. 52) greift hier zu kurz.

42 Wenn Peters feststellt, die *lex Christi* sei „in Wahrheit gar kein Gesetz, sondern die göttliche Predigt vom göttlichen Sinn des göttlichen Gesetzes“ (Peters, Kommentar [wie Anm. 15], S. 84, cf. Heckel/Althaus), so ist dies ein klassischer Zirkelschluß, der Formulierungen Luthers („non ut lex“) überdeckt. Der Begriff Gesetz wird hier in einer Weise definiert, die sich nicht mit Luthers Beschreibung der *lex Christi* deckt. Darum, so der Zirkelschluß, sei diese *lex Christi* kein Gesetz. Die Schlußfolgerung kann, und im Licht der Ergebnisse dieser Arbeit scheint dies sinnvoll, allerdings auch umgekehrt werden: Luther spricht vom Gesetz in einer Weise, die sich der klassischen Definition des Gesetzes in systematischer Terminologie widersetzt. Diese Definition ist damit offensichtlich nicht unverkürzt auf Luther anzuwenden.

43 WA 16, 285,9 (1524/25).